

0462138754


Schleswig-Holstein
Der echte NordenArchäologisches
Landesamt
Schleswig-HolsteinArchäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 SchleswigAC Planergruppe GmbH
z.Hd. Herrn M. Stepany
Burg 7A
25524 ItzehoeObere Denkmalschutzbehörde
PlanungskontrolleIhr Zeichen: Stp-Kru 04025921/
Ihre Nachricht vom: 06.09.2018/
Mein Zeichen: Bad Bramstedt-Bplan58/
Meine Nachricht vom: 03.04.2018/Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.09.2018

Stadt Bad Bramstedt
Bebauungsplan Nr. 58 (Gewerbegebiet Süd) für das Gebiet „westlich der B 206, südlich des Lohstücker Weges (B 4) und nördlich des Siggenweges“
Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Stepany,

unsere Stellungnahme vom 03.04.2018 wurde sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Bad Bramstedt für den Bereich „Gewerbegebiet Süd“ übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**AG Planergruppe
Burg 7A
25524 Itzehoe**

Der Landrat des Kreises Segeberg

Kreisplanung, Regionalmanagement,
Klimaschutz

Petra Schmidt-Diel

Levo-Park, Zimmer-Nr. 008
Jaguarring 16
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-535
Fax 04551/951-99817
E-Mail
petra.schmidt-diel@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 10.10.2018

Bad Bramstedt, Bebauungsplan Nr. 58

Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Kreisstraße betroffen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten

Untere Naturschutzbehörde

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 9 Absatz 6 BauGB sind nachrichtlich darzustellen um das Verständnis für die gesetzlich geschützten Biotope zu erhöhen.

Für die gesetzlich geschützte Knickstruktur und das Seggenried sind vor Beseitigung dieser Biotope im Bedarfsfall die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Erforderlichen Befreiungen für gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG erfolgen in Anwendung des § 67 Bundesnaturschutzgesetz. Die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung. Für das geschützte Seggenried sowie für den Knick im Südosten des Plangebietes wird die erforderliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt.

Alle übrigen gesetzlich geschützten Biotope sind zu erhalten.

Für die Beseitigung des Knicks im Südosten des Plangebietes ist ein Teil der Kompensation im Plangebiet zu realisieren. Mindestens 50% der erforderlichen Kompensation ist dabei im Plangebiet vorzunehmen. Die Kompensationsknicks sind als Knicks im Plangebiet mit entsprechender Signatur darzustellen. Die derzeitige Darstellung als Baumpflanzung entlang der nordwestlichen Grenze im Bereich der dort geplanten Mulde ist nicht ausreichend und in der Plandarstellung unzureichend.

Zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft können Knicks auch verschoben werden, hierbei verringert sich das Kompensationserfordernis gemäß den rechtlichen und fachlichen Vorgaben des Landes.

Knickbeseitigungen dürfen ausschließlich nur im Winterhalbjahr im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden, worauf hiermit hingewiesen wird.

Es sollte eine fachliche Aussage vorgenommen werden, ob die Im Landschaftsplan dargestellte lokale Verbundachse weiterhin ihre Funktion erfüllen kann.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Niederschlagswasserbeseitigung:

Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung kann derzeit keine abschließende Beurteilung des Vorhabens erfolgen. Wie in der Begründung beschrieben, ist die Einlei-

tung des gesammelten Niederschlagswasser erlaubnispflichtig. Erst wenn ein entsprechender prüffähiger Antrag der unteren Wasserbehörde vorliegt, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Aus Sicht der Schmutzwasserbeseitigung: keine Bedenken

SG Gewässerschutz

Von der Bauleitplanung werden zwei Fließgewässer betroffen, für deren Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au zuständig ist. Den Unterlagen zufolge sind folgende Oberflächengewässer betreffende Maßnahmen vorgesehen:

- * Verlegung des Gewässers Nr. 142 an den westlichen und südlichen Rand des Flurstückes Nr. 423. Einschl. der Beseitigung hier befindlicher Ufergehölze.
- * Herstellung eines Grabenabschnittes am nordwestl. Rand des Flurstückes Nr. 423, parallel zum vorhandenen Fließgewässer Nr. 142. Ohne erkennbare Funktion bzw. Gewässereigenschaft.
- * Verrohrung des Gewässers Nr. 1421. Einschl. der Beseitigung hier befindlicher Ufergehölze.
- * Herstellung eines Kleingewässers mit einer Größe von 162 m² auf Flurstück Nr. 140 in Flur 4 als "Restkompensation für Eingriffe in Gräben"

Bei den o.g. 4 Punkten handelt es sich jeweils um Gewässerausbauten nach § 67 Abs. 2 WHG, die nach § 68 Abs. 1, 2 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder Genehmigung durch meine Stelle bedürfen. Bereits zur ersten Beteiligung hatte ich dringend empfohlen die in §§ 6 und 67 Abs. 1 WHG genannten Grundsätze sowie die in § 68 Abs. 3 WHG benannten, besonderen Bedingungen für die Zulässigkeit von Gewässerausbau zur zweiten Beteiligung detailliert zu prüfen und darzustellen.

Die notwendige Prüfung und Darstellung ist aus den jetzt vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Unklar ist insbesondere, inwiefern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen werden soll, wie eine wesentliche Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse in den Gewässern vermieden werden soll oder wie das gepl. Kleingewässer den Verlust naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und etwaige Veränderung der Abflussverhältnisse ausgleichen soll. Insofern können von meiner Stelle für die vorgesehenen Ausbauvorhaben derzeit keine wasserrechtlichen Zulassungen in Aussicht gestellt werden.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die in Punkten 1 und 3 vorgesehene Beseitigung von Ufergehölzen nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG grundsätzlich unzulässig ist. Die Beseitigungen können im Rahmen von Gewässer Ausbauvorhaben zugelassen werden - wenn entsprechender Realausgleich dargelegt wird. Ein solcher ist den zur zweiten Beteiligung vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Anträge auf Gewässerausbau zu B-Plan 58 liegen mir derzeit nicht vor; sie sind rechtzeitig & prüffähig vor Baubeginn mit zugeh. UVP-Vorprüfung und LBP bei meiner Stelle 3-fach einzureichen.

SG Bodenschutz/Geothermie

Vorsorgender Bodenschutz:

Gem. Punkt 3.8 des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009 sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Diese sollten noch ausgeführt werden. Der Grünordnerische Fachbeitrag enthält unter Punkt 6.1.1 lediglich einen Hinweis auf den Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014). Im Plangebiet stehen verdichtungsempfindliche Böden an. Konkrete Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden und hierfür vorgesehene Monitoringmaßnahmen werden nicht genannt, sollten jedoch aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes aufgenommen werden.

Nachsorgender Bodenschutz:

Nördlich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich eine Altablagerung, die unter der Bezeichnung „0100-002 Lohstücker Weg“ bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg erfasst ist. Bereits in den Jahren 1992 und 1993 wurden orientierende Untersuchungen durchgeführt. Nutzungsbezogen wurden Grundwasser- und Oberflächenwasseruntersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Menge und Zusammensetzung der Altablagerung ist nicht auszuschließen, dass im Deponiekörper relevante Mengen an Deponiegas gebildet werden. Durch die Ausweisung des geplanten Gewerbegebietes rückt die potentielle Bebauung bis auf einen Abstand von ca. 80 m an die Altablagerung heran. Zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten B-Plan-Gebiet wurde daher eine hydrogeologische Stellungnahme erarbeitet. Diese dient der fachgutachterlichen Bewertung, ob das B-Plan-Gebiet durch migrierende Deponie- und/oder deponiespezifische Bodengase aus der Altablagerung beeinträchtigt werden kann und eine Gefährdungsabschätzung mittels Bodenluftuntersuchungen erforderlich ist.

Die unter Punkt 4 der hydrogeologischen Stellungnahme bzw. Punkt 11 „Altlasten“ der Begründung, Unterpunkt 3 getroffene Aussage, dass „Methan nur unter reduzierenden Milieubedingungen stabil ist“, ist so nicht richtig. Bei Methan handelt es sich um eine sehr stabile Verbindung. Im Boden wird der Umbau von CH₄ zu CO₂ durch Mikroorganismen bewirkt. Ein Abbau in einer Transportzone des Bodens hängt daher vom Mikroorganismenbesatz und der Verweilzeit ab. Der vom Gutachter angenommene Abbau durch Luftsauerstoff findet durch Hydroxyradikale in oberen Luftschichten und nicht im Boden statt. Dieser Punkt kann daher nicht als Ausschlusskriterium für ein Auftreten deponiebürtigen Methans in der Bodenluft und in der ungesättigten Bodenzone im Bereich der B-Plan-Fläche herangezogen werden.

Im Unterpunkt 4 wird als verdachtsentkräftend angeführt, dass organische Schadgase aus der Altablagerung bisher nicht nachgewiesen wurden. Es wurden hierzu aber auch noch keine Untersuchungen durchgeführt.

Im Unterpunkt 5 wird angenommen, dass Deponiegasemissionen aufgrund der Ausdehnung und des Alters der Altablagerung ausgeschlossen werden können. Auch diese Aussage ist so nicht richtig. Aufgrund der Art und Menge der abgelagerten Stoffe ist die Bildung von Deponiegasen im Altablagerungskörper nicht auszuschließen. Erfahrungen bei der Bearbeitung deutlich älterer Altablagerungen zeigen, dass auch nach Jahrzehnten mit signifikanter Deponiegasbildung gerechnet werden muss.

Die o. g. falschen Darstellungen wurden auch in den Grünordnerischen Fachbeitrag übernommen und sollten richtig gestellt werden.

Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes einen 1 m tiefen und 1 m breiten Drainagegraben anzulegen. Dieser sollte mit grobem Kies gefüllt und dauerhaft offen gehalten werden, um als Migrationssperre für aus der Altablagerung migrierende Gase zu dienen. Im Bebauungsplan sollten Regelungen zur Lage, und Herstellung sowie Monitoringmaßnahmen zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit des Grabens getroffen werden.

Geothermie

Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

SG Grundwasserschutz

Dem Umweltbericht ist zum Schutzgut Grundwasser zu entnehmen, dass durch die planungsseitige mögliche Neuversiegelung von 8,2 ha Fläche und einer geplanten vollständigen Ableitung des Dach- und Stellplatzflächenwassers über Entwässerungsgräben und -leitungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist. Diese sollen über Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden kompensiert werden. Aus Tabelle 3 des Umweltberichts geht hervor, dass hierfür öffentliche Grünflächen innerhalb des B-Plan-Gebiets naturnah gestaltet und eine derzeit intensiv genutzte Grünlandfläche in eine extensiv genutzte umgewandelt werden soll.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes (§ 47 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz) ist die Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Planung aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht ausreichend berücksichtigt. Durch die geplante Aufhöhung des Baugebiets um 1 m und den anstehenden gut durchlässigen Sanden ergeben sich Grundwasserflurabstände von bis zu 2 m, so dass zumindest auf einem Großteil der

Fläche eine Teilversickerung von Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenwasser) auf den einzelnen Grundstücken möglich erscheint.

Zudem sind die genannten Kompensationsmaßnahmen ungeeignet, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung auszugleichen, da es sich bei den Ausgleichsflächen um derzeit unversiegelte Flächen handeln, die bereits vollständig zur Grundwasserneubildung beitragen.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz
Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.
P. Schmidt-Diel

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND
Schmalfelder Au
- Der Verbandsvorsteher -



GPV Schmalf. Au • Hamburger Str. 28 • 23816 Leezen

AC Planergruppe
Burg 7 a
25524 Itzehoe

Verbandsvorsteher: Sönke Köneking
Musikantenstr. 9 • 23845 Seth
Telefon 0170 215 49 01

Geschäftsstelle:
Amt Leezen
Hamburger Str. 28
23816 Leezen

Geschäftsführung: Susanne Hahn
☎ 04552/9977-30
Fax 04552/9977-25

e-mail: susanne.hahn@amt-leezen.de
Internet: www.gpv-schmalfelder-au.de

Leezen, den 08.10.2018

Stadt Bad Bramstedt
B-Plan 58 (Gewerbegebiet Süd) für das Gebiet „westlich der B 206, südlich des Lohstücker Weges (B4) und nördlich des Siggenweges

Stellungnahme

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.03.2018.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für eine Gewässerverlegung oder einen Gewässerausbau die Genehmigung des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au und der UWB des Kreises Segeberg erforderlich ist.

Im grünordnerischen Fachbeitrag zum P-Plan Nr. 58 ist unter Punkt 6.2.1.2 „Eingriffe in Gräben und Kompensationsbedarf“ die abschnittsweise Verrohrung von Gräben geplant. Die Bedingungen und der Ausgleich wurden mit dem Kreis Segeberg bereits erörtert.

Bei einer möglichen wasserbehördlichen Genehmigung ist auch hier die Satzung des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au einzuhalten. Hier insbesondere die §§ 5 und 6 der Satzung:

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Gewässerpflegeverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer (auch freigestellte Mitglieder) sind verpflichtet, diese

Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überquerung durch Personal des Verbandes und beauftragte Dritte zu dulden.

- (3) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von den Eigentümern wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 47, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Innerhalb eines Streifens von **5,0 m** von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von **3,0 m** nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark sowie tief wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von **mindestens 7,0 m** haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern bzw. Straßenbausträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die vollständige Verbandssatzung ist einzusehen unter www.gpv-schmalfelder-au.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Klein

Amt Bad Bramstedt-Land Der Amtsvorsteher



Amt Bad Bramstedt-Land • Postfach 1211 • 24570 Bad Bramstedt
König-Christian-Str. 6, 24576 Bad Bramstedt

Stadt Bad Bramstedt
Bürgermeister Herrn Kütbach
Bauamtsleiter Herrn Duwe
Bleeck 15-17
24576 Bad Bramstedt

Über
AC Planergruppe
Burg 7a
25524 Itzehoe

Per Mail: post@ac-planergruppe.de

| | |
|------------------|--|
| Fachbereich | - Planung- und Verwaltung - |
| Zimmer | 19 |
| Sachbearbeiterin | Frau Scheunemann |
| Telefon | 0 41 92 - 20 09 - 519 |
| Telefax | 0 41 92 - 20 09 - 919 |
| Homepage | www.amt-bad-bramstedt-land.de |
| eMail | ute.scheunemann@amt-bad-bramstedt-land.de |
| Datum | 23.05.2018 |

I – 621.25.002 / BB B58

- bei Zahlung und Schriftwechsel unbedingt angeben -.

Stellungnahme der amtsangehörigen Gemeinden Hitzhusen und Weddelbrook zu Bauleitplanungen der Stadt Bad Bramstedt hier: **B-Plan 58**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die amtsangehörigen Gemeinden Bimöhlen, Hitzhusen, Fuhendorf und Weddelbrook werden regelmäßig angeschrieben als Nachbargemeinden der Stadt Bad Bramstedt.

Die Betroffenheit muss jedoch auch ausgeweitet werden auf die Gemeinde Föhrden-Barl, da die Gemeinde Föhrden-Barl auch vom Gewässersystem der Bramau betroffen ist.

Das Gewässersystem der Bramau in Föhrden-Barl ist auch beeinflusst durch Bautätigkeiten in Bad Bramstedt.

Die Bramau entsteht in Bad Bramstedt beim Zusammenfluss der Osterau und der Hudau.

Die Osterau führt ihr Wasser bereits aus Bimöhlen, erhält durch die Holmau in Bad Bramstedt noch mehr Wasser.

Die Hudau entsteht durch den Zusammenfluss der Schmalfelder Au mit der Ohlau im Bereich des Verlobungsweges in Bad Bramstedt (Köhlerhofpark, Drei-Auen-Brücke, Haus an den Auen).

Nach relativ kurzer Strecke im Stadtgebiet bad Bramstedt fließt hinter der Schlosswiese die Hudau noch kurz vorbei, bevor die Vereinigung der Hudau mit der Osterau auf Höhe der Brücke Glückstädter Straße zur Namensgebung Bramau führt.

Adresse:
Amtsverwaltung
Bad Bramstedt-Land
König-Christian-Straße 6
24576 Bad Bramstedt

Besuchszeiten:
Mo. 7.30 – 13 Uhr
Di. - Fr.: 8 – 12 Uhr
Do. auch 14 – 18 Uhr

amtsangehörige Gemeinden:
Armstedt • Bimöhlen • Borstel • Föhrden-Barl
Fuhendorf • Großenaspe • Hagen • Hardebek
Hasenkrug • Heidmoor • Hitzhusen
Mönkloh • Weddelbrook • Wiemersdorf

Bankverbindungen:
Geldinstitut
Raiffeisenbank e.G.
Sparkasse Südholstein
HypoVereinsbank

IBAN
DE24200691300000171700
DE08230510300000100633
DE42200300000086056408

BIC
GENODEF1BBR
NOLADE21SHO
HYVEDEMM300

Amt Bad Bramstedt-Land Der Amtsvorsteher



Die Bramau führt nun weiter durch Hitzhusen, Förden-Barl und Wrist.
Dort fließt die Bramau in die Stör, Elbe bis zur Nordsee.
Ein System, welches Ihnen bekannt sein wird.

Unsere Gemeinden Förden-Barl und Hitzhusen liegen – wie auch die Gemeinde Wrist an dem Gewässer Bramau.

Aus diesem Grund ist auch die amtsangehörige Gemeinde Förden-Barl zu beteiligen.

Alle Anlieger – auch die an weiter oben liegenden Fließgewässern – gehen davon aus, dass zusätzliche versiegelte Flächen in stets erweiterten und neu entwickelten Baugebieten/Gewerbe-/Mischgebieten in Bad Bramstedt immer mehr hydraulischen Stress in der Bramau – und damit auch bei den anliegenden Kommunen – verursachen.

Um die Problematik zu lösen und sich der Zusammenhänge klar zu werden, bitten wir, ein wasserwirtschaftliches Konzept zu erarbeiten. Zielsetzung wäre, innerhalb von Bad Bramstedt entsprechende Polderflächen für die Zwischenspeicherung von großen Wassermengen (auch durch Oberflächenwasser) auszuweisen. Hierdurch könnten zumindest 10jährige Ereignisse abgepuffert werden.

Die immer dichter an die Gewässer heranrückende Bebauung muss verhindert werden, um so den Schutz des Gewässers weiterhin zu wahren. Ebenso muss die immense bauliche Verdichtung an ursprünglichen Niederungsflächen und in Gewässerschutzbereichen verhindert werden.

Dies ist auch schon beim B-Plan Nr. 58 zu berücksichtigen.

Weiterhin wird von der amtsangehörigen Gemeinde Weddelbrook angemerkt, dass der Ausgleich für Versiegelungsflächen zu beachten ist.

Es ist bekannt, dass die Frist für die Einwendung auf den 16.04.2018 gelegt war, hierauf ist mit Schreiben vom 15.03.2018 hingewiesen worden. Sollte die Stadt Bad Bramstedt über die Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange bereits abschließend befunden haben, so kommt der Einwand der Gemeinden Hitzhusen und Weddelbrook zu spät.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Ute Scheunemann

Adresse:

Amtsverwaltung
Bad Bramstedt-Land
König-Christian-Straße 6
24576 Bad Bramstedt

Besuchszeiten:

Mo. 7.30 – 13 Uhr
Di. - Fr.: 8 – 12 Uhr
Do. auch 14 – 18 Uhr

amtsangehörige Gemeinden:

Armstedt • Bimöhlen • Borstel • Förden-Barl
Fuhlendorf • Großenaspe • Hagen • Hardebek
Hasenkrug • Heidmoor • Hitzhusen
Mönkloh • Weddelbrook • Wiemersdorf

oder nach Terminvereinbarung**Bankverbindungen:****Geldinstitut**

Raiffeisenbank e.G.
Sparkasse Südholstein
HypoVereinsbank

IBAN

DE24200691300000171700
DE08230510300000100633
DE42200300000086056408

BIC

GENODEF1BBR
NOLADE21SHO
HYVEDEMM300